

**zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

**1. Baukostenzuschuss (BKZ)**

- 1.1 Bei Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz der evd oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer an die evd einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Er errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Haupt- und Verteilungsleitungen, Pumpen und Beimischstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der evd festgelegt. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70 % der genannten Kosten.
- 1.2 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionen und dem Leistungsverhältnis. Dies ist die vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss (auch Hausanschluss genannt) dividiert durch die Leistung, die aufgrund der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich maximal möglich ist. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von der evd berücksichtigt.

**2. Netzanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet der evd die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Versorgungsleitung und endet mit der Übergabestelle innerhalb des Gebäudes. Die Übergabestelle ist in den Technischen Anschlussbedingungen der evd geregelt. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die evd kann die Netzanschlüsse zu Pauschalpreisen berechnen.

**3. Anschlussvertrag**

Die evd erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz oder über die Veränderung des Netzanschlusses. Die evd teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit. Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer kommt der Anschlussvertrag zustande. Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig. Die evd kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Die evd kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

**4. Besondere Verhältnisse**

Ist für die evd ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die evd zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.

**5. Versorgungsvertrag und Inbetriebsetzung**

Zusätzlich zum Anschlussvertrag schließt die evd mit den Kunden Verträge über die Versorgung mit Fernwärme ab. Vertragspartner können Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter oder Pächter) sein. Die evd oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in Betrieb. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden weiteren, diesbezüglichen Besuch, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

**6. Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der evd den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

**7. Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2, § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der evd in Rechnung gestellt.

## 8. Rechnungslegung und Bezahlung

Der Abrechnungszeitraum wird von der evd festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes. Der Fernwärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Wünscht der Kunde statt einer Jahresabrechnung eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der evd mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der evd mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die evd zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die evd berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Innerhalb eines Jahres ist eine Rechnung kostenfrei, für jede weitere Rechnung ist ein Entgelt in Höhe von netto 10,50 Euro zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer (brutto 12,50 Euro, Stand 1. Januar 2012) zu zahlen. Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grundpreise, Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig abgerechnet. Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der evd geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeiträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Abrechnung angegeben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## 9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV) sind vom Kunden ab dem 1. Januar 2012 folgende Pauschalen zu ersetzen:

	netto	brutto
Mahnung	2,95 Euro	2,95 Euro
Nachinkassogang	28,60 Euro	28,60 Euro
Unterbrechung der Versorgung	39,90 Euro	39,90 Euro
Wiederherstellung der Versorgung während üblicher Arbeitszeiten	59,90 Euro	71,28 Euro *)

\*) Die Pauschale ist kaufmännisch gerundet dargestellt. Der Betrag wird auf der Basis der Nettopauschale ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %). Es gilt der Rechnungsbetrag. Bei Außensperrungen und Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der evd nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Der Kunde hat bei der evd anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und nicht von der evd zu vertretende Rücklastschriften zu erstatten.

## 10. Umsatzsteuer

Die Entgelte für Mahnung, Nachinkassogang und Unterbrechung der Versorgung - gemäß Ziffer 9 - unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## 11. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an die Kundenanlage sind in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der evd festgelegt.

## 12. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 1. Januar 1981.